



Universität Zürich  
Rechtswissenschaftliches Institut

Fachgruppe Handels- und  
Wirtschaftsrecht

Rämistrasse 74  
CH-8001 Zürich  
www.hawi.uzh.ch

Zürich, 22. Februar 2010  
lic. iur. Lukas Fahrländer  
Assistent am Lehrstuhl von Prof. Dr. Rolf Sethe

## RECHTSPRECHUNG ZU RETROZESSIONEN IN DEUTSCHLAND UND DER SCHWEIZ

*Im Anlageberatungs- und Vermögensverwaltungsgeschäft wird häufig ein Teil der dem Kunden verrechneten Gebühren an die Person, die den Kunden berät, weitergeleitet. Als Oberbegriff für diese Zahlungen wird der Terminus „Retrozessionen“ verwendet.*

### I. Rechtslage in Deutschland

Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen muss seine Kunden über Zuwendungen (insb. Retrozessionen bzw. Kick-Backs) ungefragt aufklären, um seiner Pflicht nachzukommen, den bestehenden Interessenkonflikt offen zu legen (§ 31 Abs. 1 Nr. 2, 31d WpHG). Gestützt auf diese Information soll der Kunde beurteilen können, ob die Bank das entsprechende Produkt im Interesse des Kunden oder v.a. in ihrem eigenen (Umsatz-)Interesse empfiehlt. Daher muss der Kunde nicht nur darüber informiert werden, dass Rückvergütungen geleistet werden, sondern auch deren Höhe; steht diese nicht fest, ist zumindest die Grössenordnung anzugeben.

Werden diese Informationspflichten fahrlässig verletzt, galt für Schadenersatzansprüche bisher die kapitalmarktrechtlichen Sonderverjährung von drei Jahren ab Geschäftsabschluss (§ 37a WpHG). Nach der Rechtsprechung des BGH war diese Vorschrift bei vorsätzlicher Pflichtverletzung dagegen nicht anwendbar (BGH XI ZR 170/04 vom 8. März 2005). § 37a WpHG ist jedoch seit dem 5.8.2009 aufgehoben, weil er häufig dazu führte, dass ein entsprechender Anspruch bei Kenntnisnahme bereits verjährt war. Nun gelangt auch bei Fahrlässigkeit die Regelverjährung von drei Jahren ab Kenntnis gemäss § 195 BGB zur Anwendung.



Vgl. dazu SETHE ROLF, Die Zulässigkeit von Zuwendungen bei Wertpapierdienstleistungen, FS Nobbe, Köln 2009, S. 769-790.

## **II. Rechtslage in der Schweiz**

Das Bundesgericht hat in BGE 132 III 460 ff. festgehalten, dass Retrozessionen dem Kunden gestützt auf Art. 400 Abs. 1 OR herauszugeben sind, soweit zwischen Vermögensverwalter und Kunde kein vertraglicher Verzicht vorliegt. Für einen wirksamen Verzicht setzt das Bundesgericht voraus, dass der Kunde „vollständig und wahrheitsgetreu“ informiert wurde und dass sein Wille, auf die Ablieferung der Retrozession zu verzichten, aus der Vereinbarung entsprechend klar hervorgeht. Gemäss dem Zürcher Handelsgericht genügt es für einen Verzicht nicht, wenn der Kunde lediglich Kenntnis davon hat, dass Retrozessionen bezahlt werden. Es sei mindestens zu fordern, dass er die Höhe der Retrozessionen abschätzen kann (Urteil des Handelsgerichts Zürich vom 26. Juni 2007, ZR 107 [2008] 132).